

CH_VB 20039939 vom 13. März 1996

Bundesverwaltung, 1996-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20039939__td_

FR: CH_VB 20039939 du 13 mars 1996

IT: CH_VB 20039939 del 13 marzo 1996

Erwägungen

E. 13

März 1996 N 297 Delegation Efta/Europäisches Parlament Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Zweitens wurde gesagt, man sei «im Prinzip einverstanden». Ich habe etwas Angst vor dieser Formulierung. Das heisst, grundsätzlich sei man einverstanden. In der Politik habe ich aber gelernt, dass die grundsätzliche Zustimmung oft eine höfliche Form der Ablehnung ist. Aus diesem Grunde muss ich mich an die Erklärung des Herrn Bundespräsidenten halten, der gesagt hat, die Notwendigkeit und Richtigkeit des Anliegens sei anerkannt. Er möchte sich aber noch den Zeitpunkt und die besten Voraussetzungen ausbedingen. Darum sei er für ein Postulat. Damit bin ich zusammen mit den anderen Unterzeichnern des Vorstosses mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Ich möchte Ihnen nur sagen, Herr Bundespräsident, dass ich meine, die Zeit sei reif. Le moment est venu. Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat 95.086 Delegation Efta/Europäisches Parlament. Bericht Délégation AELE/Parlement européen. Rapport Kategorie II/III, Art. 68 GRN – Catégorie II/III, art. 68 RCN

Loeb François
(R, BE) unterbreitet im Namen der Delegation Efta/Europäisches Parlament den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Einleitung Die Delegation Efta/Europäisches Parlament berichtet im folgenden über ihre Tätigkeiten im Jahre 1995. Im ersten Teil orientieren wir Sie über die Sitzungen des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses und des Efta-Parlamentarierkomitees. Anschliessend erfolgt die Berichterstattung über die Sitzung mit der Delegation des Europäischen Parlamentes für die Beziehungen mit der schweizerischen Bundesversammlung vom Frühjahr 1995 in Neuenburg. 1995 verringerte sich die Zahl der Efta-Länder nach den Beitritten von Finnland, Österreich und Schweden zur Europäischen Union auf vier Mitgliedsländer (Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz). Mit diesem Verkleinerungsprozess ist auch die Frage nach der künftigen Rolle der Efta aktuell geworden. Wir möchten uns dieser Frage, welche anlässlich der Sitzung des Efta-Parlamentarierkomitees in Vaduz vom 20./21. November 1995 eingehend erörtert wurde, einleitend kurz stellen. 1.1 Die künftige Rolle der Efta Nachdem Finnland, Österreich und Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind und sich alle verbleibenden Efta-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) mit Ausnahme unseres Landes dem EWR angeschlossen haben, muss die Efta ihre künftige Rolle in Europa neu definieren. Im Vordergrund steht nach wie vor die ursprüngliche Aufgabe, den freien Handel unter den Mitgliedern zu gewährleisten und weiter zu verbessern. Neu dient die Efta aber auch als Rahmen für die Koordination der Tätigkeiten jener Mitgliedstaaten, die dem EWR beigetreten sind. Bei dieser Tätigkeit nimmt die Schweiz einen Beobachterstatus an. Von besonderer Bedeutung für die künftige Stellung der Efta ist die Diskussion über den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittländern und die allfällige Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Efta. Diese Frage stellt sich speziell im

Hinblick auf die Beziehungen mit zentral- und osteuropäischen Ländern, welche nach dem Fall des Eisernen Vorhangs den Anschluss an Europa suchen. Obwohl Vorbehalte gegen eine Erweiterung der Efta in der aktuellen Situation bestehen, spricht sich das Efta-Parlamentarierkomitee grundsätzlich für eine Intensivierung der Beziehungen zu interessierten Drittstaaten aus. Die Efta sollte gegenüber neuen Partnern offen bleiben und institutionelle Arrangements flexibel so gestalten, dass sie den Interessen beider Seiten gerecht werden. Diese Haltung wird von der Schweizer Delegation nachdrücklich unterstützt. Das Efta-Parlamentarierkomitee will darauf hinwirken, dass sich auch der Efta-Ministerrat vertieft mit der Frage der künftigen Rolle der Efta in Europa befasst. Die Efta darf sich nicht mit einer passiven Rolle begnügen, sondern muss ihre Funktion im Rahmen der Integration in einem erweiterten Europa definieren und wahrnehmen. Wenn auch unterschiedliche Ansichten bezüglich einer allfälligen Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Efta bestehen, so besteht doch Einigkeit darüber, dass das bestehende Netz der Freihandelsbeziehungen zu Drittländern ausgebaut werden muss. Anlässlich der Sitzung des Efta-Ministerrates in Zermatt vom 7. Dezember 1995 erfolgte mit der Unterzeichnung von Freihandelsabkommen mit Estland, Lettland und Litauen ein konkreter Schritt in diese Richtung. Am gleichen Tag unterzeichneten die Efta-Minister mit den zuständigen Ministern Ägyptens, Marokkos und Tunesiens Zusammenarbeitvereinbarungen mit der Efta. Damit wurde die Grundlage für einen weiteren Ausbau der Beziehungen mit diesen Ländern geschaffen, welcher später ebenfalls zum Abschluss von Freihandelsabkommen führen kann.

1.2 Zusammensetzung der Delegation

Die Schweizer Delegation setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen (kursiv: Mitglieder des Efta-Parlamentarierkomitees): Nationalrat: Loeb François, Béguelin, Bundi, Frey Claude, Nabholz, Oehler, Reimann Maximilian, Segmüller, Vollmer Ständerat: Cavadini Jean, Brändli, Jagmetti, Onken, Petitpierre, Prongué Subkommission Efta: Präsident: Loeb François; Vizepräsident: Vollmer Subkommission Europäisches Parlament: Präsident: Cavadini Jean; Vizepräsident: Petitpierre

2. Tätigkeiten des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses und des Efta-Parlamentarierkomitees

2.1 Tätigkeiten des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss (im folgenden EWR-Parlamentarierausschuss), in welchem die Schweiz den Beobachterstatus hat, setzt sich aus dem Efta-Parlamentarierkomitee und einer Delegation des Europäischen Parlamentes zusammen. Der EWR-Parlamentarierausschuss ist nicht direkt in das Beschlussfassungsverfahren einbezogen, weil die Parlamente der Efta-Staaten ihre Zuständigkeiten bewahren. Er übt aber eine demokratische Kontrolle im Rahmen des EWR mittels Berichten und Entschliessungen sowie über seine Befugnis zur Abgabe von Stellungnahmen zum Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aus. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist für Umsetzung und das Funktionieren des EWR-Abkommens verantwortlich. Die Schweizer Delegation hat im EWR-Parlamentarierausschuss den Beobachterstatus. Der EWR-Parlamentarierausschuss trat 1995 zweimal zusammen. Die Funktionsweise des EWR-Vertrages nach einem Jahr praktischer Erfahrungen war das Haupttraktandum der Sitzung vom 29. Mai 1995 in Brüssel. Das EWR-Abkommen funktioniere im allgemeinen gut, doch könne die Effizienz bei der Beschlussfassung noch verbessert werden. Die Europäische Kommission wurde aufgefordert, künftig klar darzulegen, welche Gesetzgebungsentwürfe in den Zuständigkeitsbereich des EWR fallen. Begrüsst wurde auch die Absicht des EWR-Rates für eine Verstärkung des politischen Dialoges im Bereich der Aussenpolitik. Weitere Diskussionsschwerpunkte bildeten die Wettbewerbspolitik und

die staatlichen Beihilfen, wobei die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Regeln in diesen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion APK-NR (95.091) (Minderheit Frey Walter) Freihandelsabkommen mit den USA Motion CPE-CN (95.091) (minorité Frey Walter) Accord de libre-échange avec les Etats- Unis d'Amérique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1996 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 96.3006 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.03.1996 - 08:00 Date Data Seite 295-297 Page Pagina Ref. No 20 039 939 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.